

**Vertrag zur Gründung
einer Ostdeutschen Kultur- und Heimatstiftung Schortens**

Der Bund der Vertriebenen – Ortsverband Schortens – und die Landsmannschaft Schlesien, Schortens, beide vertreten durch den Vorsitzenden Fritz Böhm, Halligweg 7, 26419 Schortens,

der Heimatverein Schortens von 1929 e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Georg Schwitters, Margarethenweg 121, 26419 Schortens,

und

die Gemeinde Schortens, vertreten durch Bürgermeister Herbert Lahl und Gemeindedirektor Wolfgang Schmitz,

schließen nachfolgenden Vertrag zur Gründung einer Stiftung zum Erhalt des ostdeutschen Kulturgutes des Bundes der Vertriebenen – Ortsverband Schortens – im Folgenden „BdV“ und der Landsmannschaft Schlesien, Schortens:

Präambel

Der BdV und die Landsmannschaft Schlesien, Schortens, beabsichtigen, durch diesen Vertrag ihr Vereinsvermögen – zurückzuführen auf eine Sammlung des Heimatforschers Dr. Julius Graw – auf die Gemeinde Schortens zu übertragen. Das Vereinsvermögen besteht aus dinglichen Kulturgütern und soll als Sondervermögen gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 2 NGO der Gemeinde Schortens zur Bewahrung der Kultur- u. Heimatgeschichte der in der Gemeinde Schortens lebenden Heimatvertriebenen und deren Nachkommen dienen. Der Heimatverein Schortens von 1929 e. V. verpflichtet sich durch eine noch durchzuführende Änderung seiner Satzung zur Übernahme der Betreuung des vorhandenen Heimat- und Kulturgutes.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der BdV und die Landsmannschaft Schlesien, Schortens, der Heimatverein Schortens von 1929 e. V. und die Gemeinde Schortens vereinbaren die Gründung einer „Ostdeutschen Kultur- und Heimatstiftung Schortens“ mit Sitz in Schortens. Sie ist eine rechtlich unselbständige Stiftung gemäß § 107 Abs. 2 NGO.

**Vertrag zur Gründung
einer Ostdeutschen Kultur- und Heimatstiftung Schortens**

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung hat den Zweck, die im „Heimathuus“ (Heimathaus) an der Jadestraße 8, 26419 Schortens, vorhandenen Kulturgüter aus den ehemaligen ostdeutschen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien und dem Sudetenland durch Sammlung, Registrierung und Pflege zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrages hinaus alle weiteren Maßnahmen zu treffen, die notwendig und geeignet sind, das mit diesem Vertrag angestrebte Ziel zu erreichen.

**§ 3
Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für Ausgaben im Sinne dieses Vertrages verwendet werden. Die Gemeinde als Eigentümerin des Stiftungsvermögens erhält keine Zuwendungen aus der Stiftung.

**§ 4
Stiftungsvermögen**

- (1) Der BdV und die Landsmannschaft Schlesien, Schortens, verpflichten sich, das im „Heimathuus“ (Heimathaus) vorhandene Vereinsvermögen mit einem Schätzwert von ca. 38.000,00 € auf die Gemeinde Schortens zu übertragen. Die Wertermittlung beruht auf einer Archivierungsliste vom 24.01.2003 (Verfasser: Dr. Julius Graw). Finanzmittel werden nicht übertragen.

**Vertrag zur Gründung
einer Ostdeutschen Kultur- und Heimatstiftung Schortens**

- (2) Zur Vorbereitung einer möglichst schnellen und reibungslosen Vermögensübertragung bevollmächtigen der BdV und die Landsmannschaft Schlesien, Schortens, den Gemeindedirektor der Gemeinde Schortens unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Übertragung der Vermögensgegenstände auf die Gemeinde Schortens erforderlich sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die übertragenen Vermögensgegenstände sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Der Bestand des Vermögens darf nicht durch Veräußerung oder vergleichbare Maßnahmen verringert werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

**§ 5
Stiftungsverwaltung**

- (1) Die Gemeinde Schortens verpflichtet sich, die Stiftung als solche zu verwalten und angemessen unterzubringen.
- (2) Der Heimatverein Schortens von 1929 e. V. verpflichtet sich, die Pflege und Betreuung des Stiftungsvermögens zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Heimatverein Schortens von 1929 e. V. seine Satzung entsprechend ergänzen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Die Verwaltung der Stiftung innerhalb der Gemeinde Schortens unterliegt der Geschäftsverteilung des Gemeindedirektors.

**§ 6
Auflösung, Aufhebung der Stiftung, Wegfall des Zweckes**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihres in § 2 (2) festgelegten Zwecks darf das Stiftungsvermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

**Vertrag zur Gründung
einer Ostdeutschen Kultur- und Heimatstiftung Schortens**

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt nach Beschluss des Rates der Gemeinde Schortens zur Errichtung der „Ostdeutschen Kultur- und Heimatstiftung“ und nach satzungsgemäßer Zustimmung des BdV und der Landsmannschaft Schlesien, Schortens, sowie des Heimatvereins Schortens von 1929 e. V. in Kraft.

Schortens, 3. Juli 2003

Gemeinde Schortens

BdV und Landsmann-
schaft Schlesien,
Schortens

Heimatverein Schortens
von 1929 e. V.

gez.
Bürgermeister

gez.
Gemeindedirektor

gez.
(Fritz Böhm)

gez.
(Georg Schwitters)